

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes durch die Gemeinde Amt Neuhaus

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) und des § 65 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Amt Neuhaus ist Mitglied des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes für die Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Mitglieder haben gemäß der Satzung des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes in der jeweils geltenden Fassung dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (3) Der von der Gemeinde Amt Neuhaus zu zahlende Beitrag für den Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird nach den Grundsätzen des § 65 NWG auf die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umgelegt.

§ 2 Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke im Gemeindegebiet, die im Einzugsbereich des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes liegen.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Amt Neuhaus.
- (2) Die Gebühr richtet sich nach Gebühreneinheiten, die aus der Summe der Grundstücksgröße (Gesamtfläche m²) und der Grundstücksgröße multipliziert mit Faktoren (Anlage) unterschieden nach den Nutzungsarten bzw. Versiegelungsgrad berechnet werden. Jede angefangenen 1000 m² entsprechen 1 Gebühreneinheit.

- (3) Für jede Gebühreneinheit werden 1,39 €/Jahr erhoben.
- (4) Für jeden Bescheid wird eine Grundgebühr von 5,50 € erhoben. Sind die Eigentümer bei mehreren Grundbüchern identisch, so wird die Grundgebühr nur einmal erhoben.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. An die Stelle des Eigentümers/Erbbauberechtigten tritt der Rechtsträger bzw. der Nutzungsberechtigte nach § 286 Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.06.1975. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrer Miteigentumsanteile gebührenpflichtig.
- (3) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühr ist eine Jahresgebühr. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Zahlungspflichtigen angefordert werden.
- (3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 4 Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt; er kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (Straf- und Bußgeldvorschriften).

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Grit Richter
Bürgermeisterin

Anlage

Ackerland	0,60
Altwasser	0,30
Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft (ungenutzt)	1,00
Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie (ungenutzt)	5,00
Andere Einrichtung für Handel und Dienstleistung (ungenutzt)	5,00
Andere Entsorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	3,00
Andere Versorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	3,00
Andere Wohnanlage (Ungenutzt)	3,00
Bach	0,30
Bahngelände	3,00
Betriebsfläche	3,00
Betriebsfläche, Abbauand	3,00
Betriebsfläche, Entsorgungsanlage	3,00
Betriebsfläche, für Erweiterungen	3,00
Betriebsfläche, Halde	3,00
Betriebsfläche, Lagerplatz	3,00
Betriebsfläche, unbenutzbar	3,00
Betriebsfläche, Versorgungsanlage	3,00
Brachland	0,40
Campingplatz	3,00
Damm (Damm, Wall, Deich mit Grünland)	0,60
Erholungsfläche	2,00
Erholungsfläche, Feldvergleich erforderlich	2,00
Flächen anderer Nutzung	0,50
Flächen anderer Nutzung, Feldvergleich erforderlich	0,50
Flugplatz	3,00
Fluß	0,30
Freifläche	1,00
Friedhof	2,00
Friedhof (Gebäude und Freifläche)	2,00
Fußweg	3,00
Fuß- und Radweg	3,00
Gartenland	2,00
Gebäude- und Freifläche	3,00
Gebäude- und Freifläche, Erholung	4,00
Gebäude- und Freifläche, Feldvergleich erforderlich	2,00
Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie	5,00
Gebäude- und Freifläche, Handel und Wirtschaft	5,00
Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistung	5,00
Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft	1,00
Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung	2,50
Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit wohnen	2,50
Gebäude- und Freifläche, öffentl. Zwecke	3,00
Gebäude- und Freifläche, ungenutzt	3,00
Gebäude- und Freifläche, Wohnen	4,00
Gebäude- und Freifläche, zu Entsorgungsanlagen	3,00
Gebäude- und Freifläche, zu Parken	4,00
Gebäude- und Freifläche, zu Schifffahrt	4,00
Gebäude- und Freifläche, zu Straße	4,00
Gebäude- und Freifläche, zu Verkehrsanlagen	3,00
Gebäude- und Freifläche, zu Versorgungsanlagen	3,00
Gehölz	0,50
Graben	0,30
Grünanlage	1,50
Grünland	0,50
Hafen	0,30
Historische Anlage	1,50
Kanal	0,30
Kleingartenanlage	2,00

Küstengewässer	0,30
Landwirtschaftliche Betriebsfläche	2,00
Landwirtschaftliche Mischnutzung	1,50
Landwirtschaftsfläche	1,00
Laubwald	0,50
Mischwald	0,50
Moor	0,30
Nadelwald	0,50
Obstanbaufläche	0,50
Platz	3,00
Radweg	3,00
Schutzfläche	0,60
See	0,30
Sportfläche	2,00
Straße	4,00
Straße (Verkehrsbegleitfläche Straße)	4,00
Sumpf	0,30
Teich	0,30
Unland	0,30
Verkehrsfläche	4,00
Verkehrsfläche, ungenutzt	1,00
Waldfläche	0,50
Waldfläche, Feldvergleich erforderlich	0,50
Wasserfläche	0,30
Wasserfläche, Feldvergleich erforderlich	0,30
Weg	3,00
Wohnbaufläche	4,00